



Amtssigniert, SID2021071212674
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Amtstierarzt

Dr. Josef Oettl
Gilmstrasse 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5090
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler
Angeschlagen am: 28.07.21
Abzunehmen am:
Abgenommen am:
Telfs, den 28.07.21
Der Bürgermeister

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-V-TS/BI-35/4-2021
Innsbruck, 27.07.2021

**Bekämpfung der ansteckenden Brutkrankheit der Bienen;
Verordnung einer Sperrzone**



VERORDNUNG

Gemäß den §§ 3a und 4 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001, wird aufgrund des Auftretens der Bienenbrutkrankheit „Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)“ in dem Bienenstand in 6410 Telfs rund um diesen Standort eine Sperrzone mit einem Radius von 3 km festgesetzt. Die Ausdehnung der Sperrzone ist aus der beigeschlossenen Karte zu entnehmen.

Die Besitzer von Bienenständen, die in dieser Sperrzone aufgestellt sind, haben Folgendes zu beachten:

1. Das Verbringen der Bienenvölker von ihrem Standort innerhalb der Sperrzone ist nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erlaubt.
2. Bienenvölker dürfen aus der Sperrzone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in diese eingebracht werden.
3. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort der in der Sperrzone befindlichen Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Amtstierarzt, Tel.: 0512/5344-5090) zu melden.
4. Die Besitzer der Bienenstände sind verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Amtstierarzt und bestellte Sachverständige nach dem Bienenseuchengesetz) Zutritt zu den Bienenständen zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Die Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

Das Zuwiderhandeln gegen die genannten Bestimmungen stellt gemäß § 12 Bienenseuchengesetz eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet wird.

Hinweis:

Bei der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) handelt es sich um eine Bienenbrutkrankheit, die auf Menschen keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hat. Der Konsum von Honig aus betroffenen Bienenständen ist ebenfalls vollkommen unbedenklich.

Rückfragen richten Sie bitte an den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Tel.: 0512/5344-5090).

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Josef Oettl

Anlage

Ergeht an:

Gemeinde Oberhofen i.L., per E-Mail an: gemeinde@oberhofen.tirol.gv.at

Gemeinde Pfaffenhofen, per E-Mail an: gemeinde@pfaffenhofen.tirol.gv.at

Gemeinde Wildermieming, per E-Mail an: gemeinde@wildermieming.tirol.gv.at

Marktgemeinde Telfs, per E-Mail an: info@telfs.gv.at

mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung der Verordnung.

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesveterinärverwaltung, im ELAK an: Abt Landesveterinärverwaltung

Bezirkslandwirtschaftskammer, per E-Mail an: bk-innsbruck@lk-tirol.at

Bezirkshauptmannschaft Imst, BH-IM Veterinärwesen (Amtstierarzt), Mag. Gerold Auer, per E-Mail an: gerold.auer@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck, BH-LA Veterinärwesen (Amtstierarzt), Mag.med.vet. Eduard Martin, per E-Mail an: eduard.martin@tirol.gv.at

Tiroler Imker Genossenschaft, per E-Mail an: tir.imker.ibk@utanet.at

Gemeinde Telfs
Bösartige Faulbrut V-TS/BI-35-2021
Radius 3 km Ausgabedatum: 27.07.2021

